

SATZUNG

über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Wallgau



Die Gemeinde Wallgau erlässt aufgrund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

SATZUNG

§ 1

Öffentliche Einrichtung, Zweckbestimmung

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung Obdachloser unterhält die Gemeinde Wallgau dafür bestimmte und geeignete Räume als Notunterkünfte.
- (2) Die Gemeinde Wallgau betreibt Notunterkunftsräume in der Isarstr. 23 in Wallgau in Form einer Gemeinschaftsunterkunft. Sie wird als öffentliche Einrichtung geführt (Art. 21 GO).
- (3) Obdachlosenunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind auch Gebäude, Wohnungen und Räume Dritter (z. B. Ferienwohnungen, Mehrbettzimmer in einer Pension), die dem Betroffenen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit von der Gemeinde Wallgau zugewiesen werden.
- (4) Die Unterkünfte dienen insbesondere dazu, unfreiwillig obdachlosen Personen, denen es nicht aus eigener Kraft gelingt, sich selbst anderweitig eine Unterkunft zu besorgen, und bei denen alle anderen Hilfsmittel erschöpft sind, eine vorübergehende Unterkunft einfachster Art zur Verfügung zu stellen.

§ 2

Begriff der Obdachlosigkeit

- (1) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist,
 - a) wer ohne Unterkunft ist,
 - b) wem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar droht,
 - c) wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist und wer nicht in der Lage ist, für sich, seinen Ehegatten und seine nach § 1602 BGB unterhaltsberechtigten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.
- (2) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht,
 - a) wer freiwillig ohne Unterkunft ist,

- b) wer zwar wohnungslos ist aber sich anderweitig eine, wenn auch nur vorübergehende, Unterkunft verschafft hat oder verschaffen kann,
- c) wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personensorgeberechtigten entzogen hat und deshalb nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist.

§ 3

Aufnahme in eine Notunterkunft und Begründung eines öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur und begründet kein privatrechtliches Mietverhältnis. Es wird durch eine Zuweisung (Einweisungsbescheid) der betroffenen Person in entsprechende Räumlichkeiten begründet.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Obdachlosenunterkunft, auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art, Ausstattung und Größe oder Aufnahme in eine Einzel- oder Gemeinschaftsunterkunft besteht nicht. Ebenso besteht kein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in eine Unterkunft, soweit eine Unterbringung durch Dritte möglich ist.
- (3) Antragsteller und Benutzungsberechtigte sind verpflichtet, der Gemeinde wahrheitsgemäße Auskünfte über ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse zu geben und die Angaben zu belegen.
- (4) Die Benutzung ist gebührenpflichtig. Die näheren Einzelheiten regelt eine gesonderte Gebührensatzung.
- (5) Die Aufnahme erfolgt befristet unter Auflagen und Bedingungen.

§ 4

Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die Benutzer haben die Obdachlosenunterkunft, insbesondere die ihnen überlassenen Räume und Gemeinschaftseinrichtungen pfleglich zu behandeln, stets in sauberem Zustand zu erhalten und nicht im Widerspruch zu dieser Satzung zu benutzen. Sie haben die Unterkunftsräume im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und für ausreichend Lüftung und Heizung zu sorgen. Der Hausflur, das Bad und die Toilette sind regelmäßig zu kehren und einmal wöchentlich gründlich nass zu putzen. Dienen diese Einrichtungen mehreren Benutzern, so haben diese die Reinigung im wöchentlichen Wechsel vorzunehmen.
- (2) Die Benutzer haben sich in der Obdachlosenunterkunft so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Die Unterkünfte dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

- (4) Die Gemeinde Wallgau kann vom Benutzer ohne vorherige Zustimmung vorgenommene bauliche oder sonstige Veränderungen auf dessen Kosten beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.
- (5) Die Benutzer sind verpflichtet, Schäden an der Obdachlosenunterkunft sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Gemeinde Wallgau anzuzeigen.
- (6) Zur Überwachung der Einhaltung der sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen ist den Beauftragten der Gemeinde Wallgau das Betreten der Unterkunftsräume zu gestatten. Liegen besondere Umstände vor, gilt dies auch zur Nachtzeit.
- (7) Die Gemeinde kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Einrichtungszweck zu erreichen.

§ 5 **Besuche**

Die Gemeinde kann bestimmten benutzenden Personen den Empfang von Besuch untersagen oder zeitlich begrenzen, sofern diese Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung, Sicherheit oder Sittlichkeit, insbesondere aus Gründen des Jugendschutzes, in den Verfügungswohnungen erforderlich sind.

§ 6 **Sicherheitsbestimmungen**

- (1) Das Lagern leicht brennbarer Gegenstände ist in der Unterkunft und auf dem Vorplatz verboten.
- (2) Motorfahrzeuge aller Art dürfen nicht am Vorplatz abgestellt werden.
- (3) Bei Kälte, Regen, Schnee und Sturm sind alle Fenster und Türen geschlossen zu halten.
- (4) Abfälle dürfen nur in die dafür bestimmten Behältnisse verbracht werden.

§ 7 **Besondere Pflichten**

Den Benutzern ist untersagt:

- 1. die Ruhe zu stören, insbesondere durch Trinkgelage und zu lauten Betrieb von Radio- und sonstigen Musikgeräten,
- 2. die Räume zu anderen als zu Wohnzwecken, insbesondere zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken zu nutzen,
- 3. die ihnen zugewiesenen Räume ohne vorherige, schriftliche Zustimmung der Gemeinde Wallgau mit anderen Benutzern zu tauschen oder Dritten zum Gebrauch zu überlassen,
- 4. Gegenstände aller Art in den Unterkunftsräumen sowie auf dem zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Vorplatz abzustellen,
- 5. Firmenschilder, Hinweise und ähnliches am Gebäude oder sonst auf dem Gelände anzubringen,

6. bauliche Änderungen aller Art an den Gebäuden vorzunehmen,
7. Außenantennen anzubringen,
8. Öfen, Gasherde, Elektroöfen und -herde aufzustellen und zu betreiben,
9. in der Obdachlosenunterkunft und auf dem dazugehörenden Gelände Tiere zu halten,
10. Abfälle in der Toilette zu entsorgen,
11. unnötig Wasser und Strom zu verbrauchen,
12. von Fenstern und Gängen Speisereste und sonstigen Müll ins Freie zu werfen oder Schmutzwasser auszugießen.

§ 8

Modernisierungs- und Instandhaltungsarbeiten

Ausbesserungen, bauliche Veränderungen und sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung der Obdachlosenunterkunft, der Gefahrenabwehr oder zur Beseitigung von Schäden erforderlich sind oder der Modernisierung dienen, bedürfen keiner Zustimmung der Benutzer. Diese haben die betreffenden Räume nach rechtzeitiger Ankündigung zugänglich zu machen und die Arbeiten nicht zu verhindern oder zu verzögern. Bei drohenden Gefahren ist eine Ankündigung nicht notwendig.

§ 9

Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 10

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Benutzer können das Benutzungsverhältnis durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde jederzeit beenden.
- (2) Die Gemeinde kann das Benutzungsverhältnis durch schriftliche Verfügung beenden, wenn der Benutzer
 1. eine andere Unterkunft gefunden hat,
 2. von der Aufnahmeverfügung innerhalb von 3 Tagen kein Gebrauch macht,
 3. die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt oder die überlassenen Räume nicht zu Wohnzwecken oder nur zum Abstellen von Hausrat benutzt,
 4. ohne ausreichende Begründung den Bezug einer ihm angebotenen zumutbaren und angemessenen Wohnung ablehnt,
 5. sich ohne ausreichende Begründung nicht genügend um die Beschaffung einer normalen Wohnmöglichkeit auf dem Wohnungsmarkt bemüht, worüber die Gemeinde Nachweise verlangen kann,
 6. trotz Mahnung ohne ausreichende Begründung die Benutzungsgebühren nicht bezahlt,
 7. in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt gegen Ordnungsvorschriften der §§ 4 bis 7 dieser Satzung verstößt,

8. in der Lage ist, sich eine Wohnung zu beschaffen. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Benutzer über ein ausreichendes Einkommen verfügt und keine sonstigen Hinderungsgründe bestehen. Ein ausreichendes Einkommen wird angenommen, wenn sich der Benutzer trotz Aufforderung weigert, über seine Einkommensverhältnisse Auskunft zu erteilen, oder
9. ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

§ 11 **Rückgabe**

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses haben die benutzenden Personen den Zustand der Unterkunft wiederherzustellen, der bei Einzug bestand. Die Schlüssel für die Obdachlosenunterkunft sind an die Gemeinde zurückzugeben.
- (2) Wird diese Verpflichtung nicht termingemäß erfüllt und ist die Anordnung eines Zwangsgelds erfolglos geblieben bzw. lässt die Anordnung keinen Erfolg erwarten, so kann die Gemeinde anordnen, dass die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten und Gefahr der verpflichteten Person vorgenommen wird (Ersatzvornahme).
- (3) Dabei werden nur brauchbar erscheinende und einlagerungsfähige Gegenstände zur vorübergehenden Verwahrung gebracht. Müll und unbrauchbar erscheinende sowie nicht einlagerungsfähige Gegenstände werden zur Mülldeponie transportiert.
- (4) Sofern die benutzenden Personen die eingelagerten Gegenstände nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der erfolgten Räumung trotz schriftlicher Aufforderung abholen, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gegenstände werden dann von der Gemeinde karitativen Einrichtungen zur Verfügung gestellt oder zur Mülldeponie gegeben.
- (5) In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde hiervon abweichen und den Verkauf der Sachen - auch durch Versteigerung - und die Hinterlegung des Erlöses anordnen.

§ 12 **Haftung**

- (1) Die Benutzer haften nach den allgemeinen Vorschriften für alle Schäden an der Obdachlosenunterkunft, soweit sie von ihnen oder von Dritten, die sich auf Einladung des jeweiligen Benutzers in der Obdachlosenunterkunft aufhalten, verursacht wurden.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Einrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

- (3) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Einrichtung durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde nicht.

§ 13 **Hausordnung**

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Obdachlosenunterkunft kann die Gemeinde Wallgau eine Hausordnung erlassen.

§ 14 **Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel**

- (1) Die Gemeinde Wallgau kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG).

§ 15 **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den in § 7 Nummern 1 bis 12 enthaltenen Geboten und Verboten zuwiderhandelt,
2. die in § 4 Abs. 5 vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet,
3. entgegen § 4 Abs. 6 das Betreten der Unterkunftsräume nicht gestattet,
4. die Bestimmungen über die Besuche (§ 5) missachtet oder
5. die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen (§ 6) nicht einhält.

§ 16 **Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft werden Gebühren nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 17 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wallgau, den 25.06.2026

Gemeinde Wallgau



Florian Holzer
Erster Bürgermeister